

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 2/09 B

L 2 SO 27/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 129/06 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Edenkoben,
Poststraße 23, 67480 Edenkoben,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8.12.2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Speyer vom 21.2.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 8.12.2008*).
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin als Verfahrensmangel, dass sie nicht ordnungsgemäß geladen worden sei. Sie habe dem LSG am 8.11.2008 eindeutig mitgeteilt, dass sie sich seit dem 8.10.2008 bis Ende März 2009 in Spanien aufhalte. Ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, weil sie angesichts der restriktiven zeitlichen Terminbestimmung des LSG an der mündlichen Verhandlung nicht habe teilnehmen können.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz; § 62 SGG) hat die Klägerin nicht hinreichend dargetan. Die Klägerin kann von vornherein nicht rügen, dass die Zustellung der Ladung fehlerhaft gewesen sei. Denn seit 2.1.2002 ist die Terminsmitteilung nicht mehr zuzustellen, sondern nur noch bekannt zu geben (vgl § 63 Abs 1 Satz 2 SGG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17.8.2001 <BGBl I 2144>).
- 5 Es fehlen andererseits Darlegungen der Klägerin, wann sie Kenntnis vom Termin der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erhalten hat. Nach ihren eigenen Ausführungen ("restriktive Terminbestimmung") muss sie die Terminsmitteilung jedenfalls bekommen haben. Das Gesetz (§ 110 Abs 1 SGG) geht von einer Frist von zwei Wochen aus, die jedoch unterschritten werden darf (vgl § 202 SGG iVm § 127 Zivilprozessordnung; vgl BSG SozR 3-1500 § 110 Nr 3). Weshalb die Klägerin unter diesen Voraussetzungen gehindert gewesen sein soll, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, hätte einer genauen Darlegung bedurft. Es ist deshalb nicht entscheidungsrelevant, ob und wann sich die Klägerin in Spanien aufgehalten und wer die ihr zugesandte Terminsmitteilung an das LSG zurückgeschickt hat.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)